Allgemeine Buchungs- und Beförderungsbedingungen der River Lady Personenschifffahrt GmbH (RLPS)

Mit der Buchung eines Fahrscheines oder einer Charterung des Schiffes erkennt der Fahrgast folgendes an.

1. Fahrpreise

1.1 Die Fahrpreise für Schiffstouren sind der jährlich erscheinende Drucksache "Fahrplan 20xx" zu entnehmen.

1.2. Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert, wobei nicht mehr als 2 Kinder von einer begleitenden Aufsichtsperson betreut werden sollten. Maximal 3 Kinder von 4 bis einschließlich 12 Jahren können je vollzahlendem Erwachsenen zum Kindertarif befördert werden. Für den Kindertarif ist der Fahrtag ausschlaggebend.

2. Beförderung von Fahrzeugen

2.1. Pkws, Krafträder, Ruder- sowie Paddelboote werden nicht befördert.

2.2. Kinderwagen, Fahrräder und Krankenrollstühle von Fahrgästen werden nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kostenfrei mitgenommen. Für die Unterbringung solcher Fahrzeuge kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen.

3. Gepäckbeförderung

3.1. Leicht tragbares Handgepäck kann der Fahrgast bei sich behalten, wenn dadurch die Mitreisenden nicht belästigt werden. Stühle, Tische und Bänke, insbesondere in den Salons, dienen grundsätzlich nicht zur Ablage von Gepäck und der Garderobe. Bei der Unterbringung des Gepäcks und der Garderobe ist den Anweisungen des Schiffspersonals zu entsprechen, das im Zweifelsfalle auch über die Notwendigkeit der Gepäckaufgabe entscheidet.

3.2. Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive und übelriechende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Für die Beförderung des Gepäcks zum und vom Schiff hat der Fahrgast selbst zu sorgen.

4. Fahrscheine

4.1. Fahrscheine sind über unser Büro – 0281/82422 – Fax 0281/2068340, im Internet: www.river-lady.de oder über ein Reisebüro zu bestellen.

4.2. Mit der Telefon-, der Fax- oder der Online-Buchung, hat der Fahrgast nach der von uns erfolgten positiven Bestätigung einen verbindlichen Kaufvertrag geschlossen und den/die Fahrschein/e erworben. Der/die Fahrschein/e werden dann vom Fahrgast am Reisetag direkt an Bord bezahlt und von uns ausgehändigt.

4.3. Die Geltungsdauer, der von uns zum Standardpreis herausgegebenen Fahrscheine endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

4.4. Bei einer Schiffscharterung werden keine einzelnen Fahrscheine ausgehändigt, ansonsten gelten die unter Punkt 4.2. genannten Bestimmungen.

5. Rücktritt, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Fahrgast kann jederzeit vor Fahrtbeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitraum der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittserklärung kann bei bis zu 3 Personen telefonisch erfolgen. Bei Gruppen ab 4 Personen oder welche schriftlich eine Bestätigung unterzeichnet haben, gilt unser folgender Anspruch auf Ersatz (Rücktrittsgebühr):

- bis 30 Tage vor Fahrtbeginn 15%
- bis 20 Tage vor Fahrtbeginn 20%
- bis 10 Tage vor Fahrtbeginn 40%
- bis 2 Tage vor Fahrtbeginn 60%
- und ab einem Tag vor Fahrtbeginn oder bei Nichtantritt der Fahrt 80% des Fahrpreises

5.2. Bei Umbuchungen, vorausgesetzt wir haben dafür die Kapazität, auf einen späteren Termin, innerhalb des Kalenderjahres entfallen die prozentualen Kosten, dies gilt ebenfalls wenn der Fahrgast für eine Ersatzperson sorgt.

5.3. Bei Nichtantritt von Schiffscharterung hat der Charterer bis 90 Tage(im gleichen Kalenderjahr) vor Fahrtbeginn 60% der vereinbarten Chartergebühr zu entrichten, danach 80% der vereinbarten Chartergebühr. 80% sind ebenfalls zu entrichten, wenn die Charter ein Kalenderjahr im Voraus gebucht wurde.

5.4. Bei Buchungen mit Bustransfer, werden die unter 5.1 genannten Kosten zuzüglich der anteiligen Busplatzgebühr fällig.

5.5. Eine im Voraus angezahlte Ticketgebühr wird nicht erstattet.

6. Fahrtordnung

6.1. An Bord besteht kein Verzehrzwang. Es dürfen jedoch keine mitgebrachten Lebensmittel an Bord verzehrt werden.

6.2. Mitgeführte Hunde sind von den Fahrgästen ständig zu beaufsichtigen und kurz an der Leine zu halten. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

6.3. Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt, bzw. auf Tagesfahrten rechtzeitig vor Abfahrt des Schiffes an Bord eintrifft.

6.4. Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstoßen, die gesetzliche oder behördlichen Vorschriften verletzten, mutwillig Sachbeschädigung verüben oder sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt – unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen irgendwelche Ansprüche daraus zustehen. Nach Namensfestellung erfolgt gegebenenfalls ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffslandestelle.

7. Fundsachen

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

8. Haftung

8.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der River Lady Personenschifffahrt und dem Fahrgast unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haftung der River Lady Pers. Schifffahrt gegenüber dem Fahrgast richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Alle von der River Lady Pers. Schifffahrt nicht gegen Entgelt zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände bleiben auch an Bord unter der alleinigen Obhut des Fahrgastes. Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen wird nur gehaftet, wenn RLPS, ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

8.2. Aus betrieblichen Gründen können Linienfahrten ganz oder teilweise storniert werden. In diesem Fällen wird das anteilige Fahrgeld erstattet. Weitere Leistungen werden ausgeschlossen.

8.3. Abweichungen von Fahrplänen durch Hoch- oder Niedrigwasser und sonstige Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, die von RLPS zu vertreten sind, begründen keine Ersatzpflicht; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

8.4. Für alle Ansprüche, die nicht Personenschäden von Fahrgästen oder Sachschäden an ihrem Gepäck zum Inhalt haben, gilt folgende Haftung: a) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet RLPS nur bis zur Höhe des dreifachen Fahrpreises; in jedem Falle beschränkt sich diese Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden. b) Soweit RLPS für einen dem Fahrgast entstandenen Schaden allein verantwortlich ist, haftet sie nur bis zur Höhe des dreifachen Fahrpreises. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn RLPS bei der Auswahl des Leistungsträgers vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Derartige Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt gegenüber RLPS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Fahrgast Ansprüche nicht mehr geltend machen, wenn der ihm entstandene Schaden offensichtlich war. Grundsätzlich sind alle Schäden sofort dem Schiffspersonal anzuzeigen.

8.5. Bei Schiffscharterungen trägt der Charterer alle anfallende Kosten die mit der Veranstaltung verbunden sind; z.B. Anlege-, Musik- oder Gema-Gebühren.

8.6. Der Gerichtsstand ist Wesel